

**Lesefassung der
Hauptsatzung der Gemeinde Langenwolschendorf vom 16.09.1997 in der vom 20.01.2026
an geltende Fassung**

Lesefassung der am 24.09.1997 in Kraft getretene **Hauptsatzung der Gemeinde Langenwolschendorf vom 16.09.1997** [Bekanntgemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln im Zeitraum von 17.09.1997 bis 23.09.1997], die geändert wurde durch:

1. die am 30.05.2000 in Kraft getretene **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langenwolschendorf vom 18.05.2000** [Bekanntgemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln im Zeitraum von 22.05.2000 bis 31.05.2000],
2. die am 04.06.2023 in Kraft getretene **Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langenwolschendorf vom 26.05.2023** [Bekanntgemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln im Zeitraum von 26.05.2023 bis 07.06.2023] und zuletzt
3. die am 20.01.2026 in Kraft getretene **Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Langenwolschendorf vom 09.01.2026** [Bekanntgemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln im Zeitraum von 12.01.2026 bis 17.02.2026].

§ 1

Name und Status der Gemeinde

Die Gemeinde führt den Namen Langenwolschendorf.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, welches am 11.09.1992 vom Thüringer Innenministerium genehmigt wurde. Die Wappenbezeichnung zeigt: „In grün unter einem goldenen Spitzzinnenschildhaupt, darin ein schreitender rot bewehrter schwarzer Wolf, eine bewurzelte goldene Linde.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben, schwarz, gelb, grün, wie sie das Wappen vereinigt. Im oberen Drittel der Flagge befindet sich das genehmigte Wappen der Gemeinde Langenwolschendorf.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt in seiner Mitte das Gemeinde Wappen, das in seiner Umschrift in deren oberen Halbbogen das Wort „*Thüringen*“ und im unteren Halbbogen die amtliche Bezeichnung „Gemeinde Langenwolschendorf“ enthalten ist.

§ 3

Bürgerbegehren – Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern

verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zwecke der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtige Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens 2 Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 5a Einwohnerfragestunde

- (1) Zu jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates findet eine Einwohnerfragestunde statt. Schriftlich zu stellende Anfragen sind spätestens bis zum 2. Tag vor der Gemeinderatssitzung, 16:00 Uhr an den Bürgermeister zu übermitteln. Schriftlich Anfragen müssen von dem Fragenden unterschrieben und mit Adresse versehen sein. Die Anfrage darf maximal zwei Unterfragen enthalten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde findet grundsätzlich nach Beschlussfassung zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung statt. Der Bürgermeister ruft zunächst die schriftlich eingegangenen Anfragen in der Reihenfolge auf, wie sie eingegangen sind und beantwortet diese. Im Anschluss werden die Einwohner um ihre Anfragen ersucht, die vom Bürgermeister in der Reihenfolge der Anfragen beantwortet werden. Die Zahl der Anfragen ist auf zwei je Einwohner beschränkt. Zwei kurze Nachfragen sind pro Fragesteller erlaubt. Die Frage ist kurz zu fassen und die Redezeit pro Anfragenden soll 3 Minuten nicht übersteigen. In der Einwohnerfragestunde gestellte Anfragen die nicht sofort hinreichend beantwortet werden können, sollen grundsätzlich innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Zulässig sind nur Anfragen, die den Wirkungskreis des Gemeinderates betreffen. Gegenstände die nicht öffentlich zu behandeln sind, können nicht in einer Einwohnerfragestunde erörtert werden. Über die Zulässigkeit der Anfrage entscheidet der Bürgermeister. Anfragen mit beleidigenden, verleumderischen oder volksverhetzenden Charakter sind von einer Behandlung auszuschließen.
- (4) Eine Sachdebatte über die in der Einwohnerfragestunde gestellten Fragen und deren Antworten findet nicht statt. Meinungsäußerungen, Stellungnahmen und andere Sachvorträge sind während der Einwohnerfragestunde unzulässig, diese sind der Einwohnerversammlung vorbehalten. Unzulässig sind weiterhin Themen zu sonstigen Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungskreis der Gemeinde Langenwolschendorf gehören und auf die keinerlei gemeindlicher Einfluss ausgeübt werden kann. Zudem sind Beschwerden über einzelne Mitarbeiter oder eine Gruppe von Beschäftigten der Gemeinde unzulässig.
- (5) Von der Möglichkeit als Einwohner oder Einwohnerin Fragen zu stellen, werden Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen.
- (6) Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 5b Kinder- und Jugendversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Kinder- und Jugendversammlung ein, um die Kinder- und Jugendlichen über wichtige Angelegenheiten, die diese betreffen zu unterrichten und anzuhören. Insbesondere soll den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden

ihre Vorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse zur öffentlichen Diskussion zu stellen. Der Bürgermeister lädt spätestens zwei Wochen vor der Kinder- und Jugendversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zu dieser Versammlung ein. An der Kinder- und Jugendversammlung können alle Kinder und Jugendlichen teilnehmen, die am Tag der Versammlung mindestens 8 Jahre und maximal 21 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Langenwolschendorf haben. Ein Anwesenheitsrecht besteht in der Kinder- und Jugendversammlung auch für Personen, die für einen in Satz 4 genannten minderjährigen Teilnahmberechtigten das Sorgerecht/die Sorgspflicht innehat etwa für die Eltern, einen Vormund oder auch eine erziehungsbeauftragte Person. Im Falle einer sich aus dem Veranstaltungsort der Kinder- und Jugendversammlung ergebenden Kapazitätsgrenze kann der Zugang ausnahmsweise beschränkt werden, wenn eine Neuterminisierung der Kinder- und Jugendversammlung in einem größeren Veranstaltungsort ausscheidet.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Kinder- und Jugendversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Kindern und Jugendlichen in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Bürgermeister kann zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeinderäte, Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Kinder und Jugendlichen können Anfragen in wichtigen Gemeindegelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Kinder- und Jugendversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Kinder- und Jugendversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Kinder- und Jugendversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
 1. Die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
 2. Die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall;
 3. Die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall;
 4. Den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 500,00 € im Einzelfall;
 5. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 5.000,00 € oder der Vergleich als Zugeständnis der Gemeinde, im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt;
 6. Die Stellung von Strafanzeigen bei strafbaren Handlungen zum Nachteil der Gemeinde;
 7. Die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis zu 1.500,00 €;
 8. Die Entscheidung über Nichtausübung gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes und zwar im Wert bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Bauten oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von 2.600,00 € im Einzelfall;
 10. Die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.
 11. Die Entscheidung, ob zu einem Vorhaben i. S. d. § 61 Abs. 1 Thüringer Bauordnung (ThürBO) innerhalb eines Monats nach Einreichung der erforderlichen Bauunterlagen bei der Gemeinde erklärt wird, dass das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden

soll oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 BauGB beantragt wird.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.
- (3) Der Beigeordnete ist für den ihm mit Zustimmung des Gemeinderates durch den Bürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

- (3) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (4) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte, insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (5) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (6) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (7) Die Gemeinde führt ein Ehrenbuch.
- (8) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 35,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.
- (2) Der monatliche Sockelbetrag und das Sitzungsgeld nach Abs. 1 verändern sich ab 1. Januar 2020 jährlich um die jeweils letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes

(ThürAbgG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.03.1995 (GVBl. S. 121) in der Fassung der Änderung durch das Neunte Gesetz zur Änderung des ThürAbgG vom 09.10.2008 (GVBl. S.374). Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der monatliche Sockelbetrag und das Sitzungsgeld die in der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder-, Stadtrats-, und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Entschädigungshöchstsätze nicht überschreiten dürfen. Überschreitet die Höhe des monatlichen Sockelbetrages oder des Sitzungsgeldes die in Betracht kommenden Höchstsätze nach ThürEntschVO, so erhalten die Gemeinderatsmitglieder den in Betracht kommenden Höchstsatz nach ThürEntschVO.

- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.
- (4) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (6) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 35,00 €.
- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
der Vorsitzende eines Ausschusses von 15,00 €.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 1. der ehrenamtliche Bürgermeister von 884,53 € für die Zeit ab 13.06.2006,
 2. der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von
 - a.) 139,33 € für die Zeit ab dem 13.06.2006,
 - b.) 143,17 € für die Zeit ab dem 01.01.2019.
- (9) Die monatliche Aufwandsentschädigungen der kommunalen Wahlbeamten verändern sich ab 1. Januar 2020 jährlich um die jeweils letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.03.1995 (GVBl. S. 121) in der Fassung der Änderung durch das Neunte Gesetz zur Änderung des ThürAbgG vom 09.10.2008 (GVBl. S. 374). Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die monatliche Aufwandsentschädigung die in der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzte Höhe der Aufwandsentschädigung nicht unter- oder überschreiten dürfen. Unterschreitet die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung den in Betracht kommenden Mindestbetrag nach ThürAufEVO, so erhalten die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten die Aufwandsentschädigung in Höhe der in Betracht kommenden Mindestbeträge nach ThürAufEVO. Überschreitet die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung den in Betracht kommenden Höchstbetrag nach ThürAufEVO, so erhalten die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten die Aufwandsentschädigung in Höhe der in Betracht kommenden Höchstbeträge nach ThürAufEVO.

- (10) Ist der Bürgermeister verhindert seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten, der als Verhinderungsvertreter die Bürgermeisterdienstgeschäfte wahrnimmt, monatlich für die Vertretung um genau den Erhöhungsbetrag aufgestockt, dass der Verhinderungsvertreter bei einem vollen Vertretungsmonat dann als Aufwandsentschädigung insgesamt den Betrag erhält, der für ehrenamtliche Bürgermeister als monatliche Aufwandsentschädigung festgesetzt ist. Für jeden angefangenen Tag der ausgeübten Vertretung wird dem Verhinderungsvertreter ein Dreißigstel des Erhöhungsbetrages nach Satz 1 zu der für den ehrenamtlichen Beigeordneten im Nichtverhinderungsfall festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung hinzu gewährt.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
- an der Buswartestelle/Wartehalle auf dem Gemeindeplatz (vor dem Gemeindegebäude, Hauptstraße 81)
 - bei Bushaltestelle, Sportzentrum Langenwolschendorf (Hauptstraße 44)
 - bei Unteres Dorf 15

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
- an der Buswartestelle/Wartehalle auf dem Gemeindeplatz (vor dem Gemeindegebäude, Hauptstraße 81)
 - bei Bushaltestelle, Sportzentrum Langenwolschendorf (Hauptstraße 44)
 - bei Unteres Dorf 15

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
- an der Buswartestelle/Wartehalle auf dem Gemeindeplatz (vor dem Gemeindegebäude, Hauptstraße 81)
 - bei Bushaltestelle, Sportzentrum Langenwolschendorf (Hauptstraße 44)
 - bei Unteres Dorf 15

Für die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse gilt Absatz 1 entsprechend.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 11 a) Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die

Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

- (2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z. B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufzuspielen etc.) zu gewährleisten.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

(Inkrafttreten, Außerkraft)